



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 26. Mai 1970

Teil II Nr. 45

Tag	Inhalt	Seite
30. 4. 70	Anordnung über die Vereinigung der Deutschen Akademie für Ärztliche Fortbildung, des Instituts für Planung und Organisation des Gesundheitsschutzes und des Instituts für Sozialhygiene	327
28. 4. 70	Anordnung Nr. 3 über die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	327

**Anordnung
über die Vereinigung
der Deutschen Akademie für Ärztliche Fortbildung,
des Instituts für Planung und Organisation
des Gesundheitsschutzes
und des Instituts für Sozialhygiene
vom 30. April 1970**

§ 1

(1) Zur Sicherung einer den perspektivischen und prognostischen Anforderungen entsprechenden Weiterbildung der Hochschulkader im Gesundheits- und Sozialwesen, zur Durchführung der Aus- und Weiterbildung von Führungskadern sowie zur Herausbildung einer leistungsfähigen Forschungseinrichtung für die Planung, Leitung, Organisation und Ökonomie des Gesundheitswesens werden die Deutsche Akademie für Ärztliche Fortbildung, das Institut für Planung und Organisation des Gesundheitsschutzes und das Institut für Sozialhygiene miteinander vereinigt.

(2) Die neue Einrichtung trägt die Bezeichnung: Deutsche Akademie für Ärztliche Fortbildung.

(3) Die Deutsche Akademie für Ärztliche Fortbildung ist juristische Person und Rechtsnachfolger der in ihr vereinigten Einrichtungen gemäß Abs. 1. Sie untersteht dem Ministerium für Gesundheitswesen.

§ 2

(1) Die Planaufgaben des Instituts für Planung und Organisation des Gesundheitsschutzes und des Instituts für Sozialhygiene werden von der Deutschen Akademie für Ärztliche Fortbildung übernommen.

(2) Die vom bisherigen Institut für Planung und Organisation des Gesundheitsschutzes und vom Institut für Sozialhygiene verwalteten Vermögenswerte gehen auf die Deutsche Akademie für Ärztliche Fortbildung über.

§ 3

Aufgaben, Stellung und Struktur der Deutschen Akademie für Ärztliche Fortbildung werden in einem Statut festgelegt.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1970 in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 13. Juli 1961 über die Umbildung der Akademie für Sozialhygiene, Arbeitshygiene und ärztliche Fortbildung (GBl. III S. 276) wird gegenstandslos, soweit dort die Bildung und die Aufgaben des Instituts für Sozialhygiene und des Instituts für Planung und Organisation des Gesundheitsschutzes geregelt sind.

Berlin, den 30. April 1970

Der Minister für Gesundheitswesen
S e f r i n

**Anordnung Nr. 3*
über die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
vom 28. April 1970**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen folgendes angeordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Alle Gebäude und baulichen Anlagen, die

- a) über oder unter der Erdoberfläche innerhalb einer Entfernung von 5 km um die äußere Begrenzung eines Flugplatzes errichtet werden, mit Ausnahme von Gebäuden und baulichen Anlagen innerhalb geschlossener Ortschaften, wenn sie die umgebende Bebauung nicht überragen
- b) in einer Entfernung bis zu 15 km von der äußeren Begrenzung eines Flugplatzes errichtet werden sollen und die mittlere Höhe der Landfläche um mehr als 40 m überragen
- c) mehr als 100 m die sie umgebende Erdoberfläche überragen

* Anordnung Nr. 2 vom 23. März 1961 GBl. II Nr. 23 S. 121)